

### 1. Vorstellen der ProCert AG

Die ProCert AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in CH-3011 Bern.

Die ProCert AG, nachfolgend ProCert, ist durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) gemäss der Norm ISO/IEC 17065:2012 für Produkte aus der Landwirtschaft und verarbeitete Lebensmittel akkreditiert (Akkreditierungsnummer: SCESp 0038).

### 2. Zertifizierungsverfahren

Jeder Zertifizierungsauftrag wird gemäss dem Produkte-Zertifizierungsverfahren der ProCert (Merkblatt 52) ausgeführt. Im Bereich der gesetzlich reglementierten Kennzeichnungen besteht ein separates Verfahren (Merkblatt 53). ProCert hält die Anforderungen der entsprechenden Bestimmungen ein.

### 3. Programm und Programminhaber

Die Produktezertifizierung nimmt Bezug auf ein Programm, welches eine Lebensmittelkette von der Produktion bis eventuell zur Verarbeitung und Verteilung umfasst, in welchem entsprechende Pflichtenhefte und Reglemente angewendet werden.

Der Auftraggeber der Zertifizierung, nachfolgend Programminhaber, ist die Organisation oder die Gruppierung (Interprofession), welche das Programm sowie die eventuellen Marken verwaltet. Er untersteht wie die Teilnehmer einem Aufnahmeverfahren.

Bei gewissen Programmen werden die Zertifizierungsverträge direkt mit den Teilnehmern abgeschlossen, z.B. wenn kein Programminhaber besteht wie bei Bio-, Berg- und Alp-Produkten.

### 4. Teilnehmer

Alle Produktions-, Verarbeitungs- und Handelsunternehmen sowie eventuell auch Verteilerorganisationen und Verkaufsstellen, die am Zertifizierungsprogramm teilnehmen, werden als Teilnehmer betrachtet. Für die Zulassung im Programm unterstehen die Teilnehmer gemäss den Bestimmungen des Produkte-Zertifizierungsverfahrens einem Aufnahmeverfahren.

Der Programminhaber ist angehalten, mit den Teilnehmern rechtsgültige Verträge abzuschliessen. Diese Verträge müssen Bezug auf dieses Zertifizierungsreglement nehmen. Der Programminhaber stellt keine weiteren Bedingungen an die Teilnehmer, ausser denjenigen technischen, die in Pflichtenheften vorgesehen sind und die sich im Programmhandbuch befinden.

### 5. Geltungsbereich

Dieses Reglement ist integraler Bestandteil aller Produkte-Zertifizierungsverträge von ProCert. Es gilt sowohl für den Programminhaber wie auch für die verschiedenen Teilnehmer im Programm.

### 6. Tarife und Budget

Die Tarife von ProCert werden auf der Grundlage von Stundenansätzen berechnet. Die Budgets für die Dienstleistungen von ProCert sind Gegenstand eines spezifischen Dokuments. Diese Bedingungen werden jährlich revidiert oder verlängern sich stillschweigend ohne fristgerechte Kündigung oder anderslautende Vereinbarung.

Alle Kosten für das Audit und die Zertifizierung werden vom Auftraggeber übernommen.

Nachaudits und grössere Aufwendungen für die Nachbearbeitung, bedingt durch eine ungenügende Vorbereitung und mangelhafte Erfüllung der Anforderungen durch den Auftraggeber, werden dem Auftraggeber zusätzlich fakturiert.

Kosteneinsparungen bei kombinierten Audits und Zertifizierungen durch ProCert mit weiteren Labels oder Standards für Managementsysteme werden dem Auftraggeber weitergegeben.

### 7. Dienstleistungsgrenzen und Vorbehalte

Die vereinbarten Dienstleistungen zwischen dem Programminhaber und ProCert gelten mit folgenden Grenzen und Vorbehalten:

- jede geforderte aber nicht vorgängig spezifizierte Dienstleistung wird als zusätzliche Dienstleistung betrachtet und als solche verrechnet,
- ProCert kann nicht belangt werden und eine Reklamation ist in keinem Falle bei Überschreitungen von Fristen und/oder Budgets berechtigt, die auf eine der folgenden Situationen zurückzuführen ist:
  - Änderungen von gesetzlichen Grundlagen oder anderen berücksichtigten Referenzen während der Auftragsausführung,
  - Unvorhergesehenes oder nicht Abwägbares bedingt durch technische, wetter- oder saisonbedingte Einschränkungen,
  - Verspätung von Dienstleistungen, die durch den Programminhaber oder seine möglichen Beauftragten auszuführen sind und von welchen die Fortsetzung des an ProCert anvertrauten Auftrags abhängt,

- Zahlungsverzögerungen durch den Programminhaber und die Teilnehmer.

## 8. Rechnungsstellung

Die Leistungen von ProCert werden dem Programminhaber oder den entsprechenden Teilnehmern, die auf dem Vertrag vermerkt sind, auf Grundlage der abgemachten Budgets verrechnet. Bei Verrechnung an den Programminhaber ist dieser selber verantwortlich für die Verteilung der Kosten auf die Teilnehmer.

Bei grösseren Aufträgen kann ProCert bei Auftragsbeginn eine Akontozahlung von 20-40 % des Budgets fordern. Details werden in den Auftragsdokumenten geregelt.

Die Rechnungen an die Teilnehmer erfolgen in der Regel nach dem Audit und/oder der Zertifizierung bzw. nach Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen. Bei kleineren Arbeiten unter dem Jahr, nach der Verrechnung der Audit- und Zertifizierungskosten, kann die Verrechnung auch erst im Folgejahr erfolgen, zusammen mit den erneuten Audit und/oder Zertifizierungskosten. Dies kann z.B. bei Produkterweiterungen (Rezeptur- oder Verpackungs-/Etiketten-Prüfungen) der Fall sein, welche unter den Begriff Programmführung fallen.

Die Rechnungsstellung an den Programminhaber erfolgt in der Regel mit monatlichen oder periodischen Akontozahlungen, auf Grundlage der jährlich vereinbarten Budgets. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Ein Verzugszins wird ab dem 31. Tag erhoben.

Reklamationen bezüglich Rechnungen und Dienstleistungen sind innerhalb von 10 Tagen ProCert mitzuteilen. Nach dieser Frist werden die erbrachten Dienstleistungen und der Rechnungsbetrag als akzeptiert betrachtet.

## 9. Bedeutung, Gültigkeit und Verwendung des Zertifikats und der Logos von ProCert

Das Produkt darf nur mit einem gültigen Zertifikat entsprechend der jeweiligen Verordnung und/oder Richtlinie gekennzeichnet werden. Dabei hat der je nach Verordnung und/oder Richtlinie erlaubte Hinweis auf die Zertifizierungsstelle auf dem Produkt gemäss den Vorgaben von ProCert zu erfolgen.

Das Zertifikat ist unter folgenden Bedingungen im Normalfall bis zum 31.12. des nachfolgenden Jahres gültig. Der Teilnehmer verpflichtet sich,

- a) ProCert sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für das Audit der Produkte einschliesslich der Überprüfung des qualitativen und quantitativen Warenflusses notwendig sind. Im Speziellen hält er die Anforderungen betreffend den

Vorbereitungsarbeiten für die erstmalige Zertifizierung ein;

- b) alle notwendigen Anordnungen für das Audit unter Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit während und zwischen den Audits zu gewährleisten;
- c) während der Vertragsdauer den Anforderungen der massgebenden Verordnungen und Richtlinien zu entsprechen;
- d) eine Liste mit den aktuell produzierten, aufbereiteten, verarbeiteten, eingeführten und vermarkteten Produkte laufend nachzuführen. Änderungen an dieser Liste sind ProCert per Post oder E-Mail mitzuteilen, bevor diese Produkte in den Handel gelangen;
- e) im Falle von Ereignissen, welche eine mögliche Nicht-Einhaltung von Verordnungen und Richtlinien zur Folge haben können, ProCert unmittelbar zu informieren;
- f) ProCert sämtliche Beanstandungen Dritter, welche im Zusammenhang mit den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien stehen, zu melden;
- g) eine verantwortliche und kompetente Person für alle Belange der Zusammenarbeit festzulegen und ProCert laufend bei Änderungen zu informieren;
- h) ProCert über alle bedeutenden Änderungen seiner Aktivitäten, seiner Organisation oder seines Managements umgehend zu informieren;
- i) den als notwendig erachteten Anordnungen und gegebenenfalls Sanktionen gemäss gültigem Sanktionskatalog des Programm oder von ProCert Folge zu leisten;
- j) Auflagen innerhalb der vereinbarten Fristen zu bearbeiten und zu beheben;
- k) jederzeit stichprobenweise zusätzliche, unangemeldete Audits und eventuelle Probenahmen zu Analyse Zwecken durch Bevollmächtigte von ProCert zu akzeptieren;
- l) In begründeten Fällen (fehlende, unvollständige Unterlagen, abwesende Schlüsselpersonen, Vielzahl von Auflagen usw.) es ProCert zu gestatten, zusätzliche Nachaudits vor Ort durchzuführen.
- m) unternehmensspezifische Auflagen, welche von ProCert gemacht werden, laufend einzuhalten;

- n) ProCert vorgängig ein Exemplar jedes zur Veröffentlichung oder Verteilung vorgesehenen Dokumentes zur Prüfung zuzustellen, wenn das zu zertifizierende Programm erwähnt oder ein entsprechendes Zeichen / eine Marke verwendet wird und/oder die Zertifizierung des betroffenen Produktes erwähnt wird;
- o) den Zahlungsaufforderungen von ProCert nachzukommen;
- p) den Auditoren von ProCert wie auch Beobachtern im Rahmen von Akkreditierungsaudits zu jeder Zeit den Zugang zu sämtlichen Lokalitäten, Abteilungen, Mitarbeitern, Nachweiselementen und Kunden zuzusichern;
- q) das Zertifizierungslogo bzw. den entsprechenden Hinweis auf die Zertifizierung von ProCert auf seinen Produkten zu verwenden, falls das Logo bzw. der Hinweis gemäss entsprechender Verordnung und/oder Richtlinie auf Produkten verwendet werden darf unter Einhaltung folgender Bedingungen:
  - das Logo bzw. der Hinweis darf nur in Zusammenhang mit Produkten verwendet werden, die den zertifizierten Bereich umfassen;
  - das Logo bzw. der Hinweis darf nur an einem Produkt oder deren Verpackung angebracht werden (im Zweifelsfall kann der Zertifikatsinhaber ProCert konsultieren);
  - das Logo darf graphisch nicht abgeändert werden; -die Werbung für die Zertifizierung darf nicht täuschend sein, darf der Zertifizierung nicht schaden und muss infolge einer Reduktion des zertifizierten Geltungsbereichs angepasst werden.

Der Auftraggeber muss bei Nichteinhaltung einzelner oder mehrerer obengenannter Bedingungen sowie bei Missbrauch des Zertifikats oder der Erwähnung der Zertifizierung mit der Vertragsauflösung durch ProCert und mit der Aufhebung des Zertifikats rechnen, welche der Veröffentlichung unterstellt ist. Das Recht auf Verwendung der Erwähnung der Zertifizierung durch ProCert erlischt bei Nichterneuerung oder Annullierung des Zertifikats. Eine Frist von zusätzlich maximal zwölf Monaten wird für bereits vordruckte Unterlagen eingeräumt, falls nachweislich mit der lückenlosen Fortführung der Zertifizierung durch eine andere für das entsprechende Pro-

gramm akkreditierte Zertifizierungsstelle fortgefahren wird

## **10. Qualitätsmanagementsystem des Programm-inhabers und der Teilnehmer**

Falls das jeweilige Qualitätsmanagementsystem (QMS) Bestimmungen enthält, welche die Konformität des zertifizierten Produktes beweisen, müssen der Programminhaber und die Teilnehmer den Zugang von ProCert zu den Bestimmungen des QMS erlauben. ProCert muss bei wichtigen Änderungen des betroffenen QMS sofort informiert werden.

## **11. Audits**

Die Audittätigkeiten werden durch freie und festangestellte Auditoren von ProCert und durch vertraglich eingebundene Unterauftragnehmer ausgeführt.

## **12. Unterauftragnehmer**

Jeder Unterauftragnehmer muss - sofern das Programm dies fordert - für den entsprechenden Bereich gemäss der entsprechenden Norm akkreditiert sein. Ansonsten stellt ProCert sicher, dass die Unterauftragnehmer gemäss den Verfahren von ProCert arbeiten. Der Programminhaber wird durch ProCert über alle Unterauftragnehmer informiert. Der Programminhaber muss sein Einverständnis geben und er kann auf Anfrage Einsicht in die Unterlagen nehmen, die die Unteraufträge regeln.

## **13. Publikationen**

Das angewendete Zertifizierungsverfahren wie auch die Pflichtenhefte und die Liste der zertifizierten Produkte sind Gegenstand von Publikationen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Der Programminhaber und die Teilnehmer widersetzen sich nicht der Veröffentlichung dieser Angaben.

## **14. Einsatz der Marken**

Die Verwendung der Marken und Konformitätsbescheinigungen erfolgt gemäss dem jeweils gültigen Reglement des Programminhabers, welches ProCert genehmigt. Die zertifizierten Produkte werden im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens überwacht.

## **15. Widerrechtliche Benutzung der Marken und Zertifikate**

Im Rahmen der Überwachungstätigkeiten überwacht ProCert die richtige Benutzung der ausgestellten Zertifikate und/oder Konformitätsbescheinigungen. Die spezifischen Modalitäten dieser Überwachung sind im Programmbuch des entsprechenden Zertifizierungsprogramms beschrieben. Die Benutzung der Konformitätsbescheinigungen, Marken und Zertifikate wird generell

auch in der Werbung, in Katalogen und in Prospekten überwacht.

Im Falle widerrechtlicher Benutzung wird der Programminhaber informiert. Eine Bereinigungsfrist wird eingeräumt, bevor eine Kontrolle auf Kosten des Betroffenen durchgeführt wird. Die Verstösse mit unbefriedigenden Korrekturmassnahmen werden publiziert, unter möglichem Einbezug der Fachpresse. Der Zertifikatsentzug für das ganze Programm und eine mögliche Klage auf dem Rechtsweg bleiben im Falle eines schwerwiegenden Verstosses vorbehalten.

## 16. Reklamationen

Der Programminhaber und die Teilnehmer sind verpflichtet, Aufzeichnungen von allen Reklamationen oder Rekursen betreffend der zertifizierten Produkte aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen müssen ProCert zugänglich sein, welche sie im Rahmen der Audits konsultiert.

## 17. Zertifikats- oder Konformitätsmarkenentzug

Die Entzugsvoraussetzungen werden in einem Sanktionsreglement geregelt, das von ProCert und allenfalls dem Programminhaber gemeinsam gelenkt wird und/oder von Amtsstellen im Rahmen der Akkreditierung genehmigt wurde. Falls schwerwiegende Nichtkonformitäten entdeckt und diese nicht behoben werden, hat ProCert in Absprache mit dem Programminhaber das Recht, dem Teilnehmer das Zertifikat oder das Recht zum Gebrauch der Konformitätsmarken zu entziehen.

Die Ankündigung des Entzugs erfolgt per Einschreiben, mit einer Kopie an den Programminhaber und/oder die betroffenen Amtsstellen. Der Entzug kann publiziert werden, allenfalls auch unter Einbezug der Fachpresse. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten. Der Teilnehmer kann gegen diesen Entscheid Rekurs einlegen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

## 18. Teilnahmeentzug eines Teilnehmers

Bei schwerwiegenden Verstössen eines Teilnehmers gegen das Pflichtenheft oder die Reglemente, kann ProCert in Absprache mit dem Programminhaber dem Teilnehmer die Teilnahmeberechtigung am Programm entziehen. Die Ankündigung des Entzugs erfolgt per Einschreiben, mit einer Kopie an den Programminhaber und/oder die betroffenen Amtsstellen. Der Teilnehmer kann gegen diesen Entscheid Rekurs einlegen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

## 19. Rekurswesen

Die Rekurse gegen die Entscheidungen von ProCert müssen schriftlich dem Programmleiter von ProCert mitgeteilt werden. Rekurse werden in der Zertifizierungskommission von ProCert behandelt. Deren Entscheidungen sind definitiv ausser es besteht im entspre-

chenden Programm eine weitere Rekursinstanz. Der Rekurrent wird über diese Bestimmungen und die Fristen informiert.

Falls Rekurse des Auftraggebers von der Rekursinstanz abgewiesen werden, so trägt der Auftraggeber die vollen Kosten des Rekurses. Ein Unkostenbeitrag von maximal CHF 500.- kann beim Beizug einer externen Rekursstelle in jedem Fall in Rechnung gestellt werden.

## 20. Vertraulichkeit

Ausser den obenerwähnten Publikationen werden alle Dokumente bezüglich dem Zertifizierungsverfahren strengen Vertraulichkeitsregeln unterstellt. Jeder Mitarbeiter und Unterauftragnehmer von ProCert unterschreibt eine diesbezügliche Vereinbarung.

Der Programminhaber und/oder die betroffenen Amtsstellen können Zugang zu den Auditergebnissen der Teilnehmer erhalten.

## 21. Archivierung der Dokumente

Alle Dokumente und Aufzeichnungen bezüglich Zertifizierungsverfahren werden von ProCert und dem Programminhaber für mindestens 10 Jahre archiviert. Nach dieser Frist können diese Dokumente vernichtet werden, ausser es bestehen anderslautende Anweisungen von Programminhabern und/oder Amtsstellen.

## 22. Vertragsdauer

Der gültige Zertifizierungsvertrag erlöscht mit der Fälligkeit der Zertifikatserneuerung. Mit dem Vorbehalt der jährlichen Revision der Budgets werden die Verträge stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert. Der Vertrag kann auf die Fälligkeit der Zertifikatserneuerung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch ProCert oder durch den Programminhaber bzw. Teilnehmer per Einschreiben aufgelöst werden.

Im Falle einer Vertragsauflösung bleiben die im Budget definierten Leistungen für die Vertragsdauer bestehen.

## 23. Recht und Gerichtsstand

Alle rechtlichen Beziehungen zwischen der ProCert AG, dem Programminhaber und dem Teilnehmer unterliegen dem Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist Bern.

Bern, 17. August 2015

Raphael Sermet & Martin Widmer

Leitungsteam Produktezertifizierung der ProCert AG